

**12. Patentgesetz für die  
Deutsche Demokratische Republik**  
**Vom 6. September 1950 (GBl. S. 989)**  
(Auszug)

**Patente**

§ 1

(1) Patente werden als Wirtschaftspatente oder Ausschließungspatente für neue gewerblich benutzbare Erfindungen erteilt. Die Wahl der Art des Patents steht grundsätzlich dem Patentanmelder frei.

(2) Ausgenommen vom Patentschutz sind Erfindungen, deren Benutzung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde.

(3) Für Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln und auf chemischem Wege hergestellten Stoffen können Patente nur auf bestimmte Herstellungsverfahren erteilt werden.

(4) Das Patent hat die Wirkung, daß nur die nach den nachstehenden Vorschriften Befugten den Gegenstand der Erfindung herstellen, in Verkehr bringen, feilhalten oder gebrauchen dürfen. Ist das Patent für ein Verfahren erteilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse.

§ 2

(1) Bei einem Wirtschaftspatent steht die Befugnis zur Benutzung der geschützten Erfindung dem Patentinhaber und demjenigen zu, dem sie durch das Amt für Erfindungs- und Patentwesen, im folgenden Patentamt genannt, erteilt wird.

(2) Der zur Benutzung Befugte hat dem Patentinhaber eine Vergütung zu zahlen, deren Höhe sich unter Würdigung der erfinderischen Leistung nach dem Nutzen der